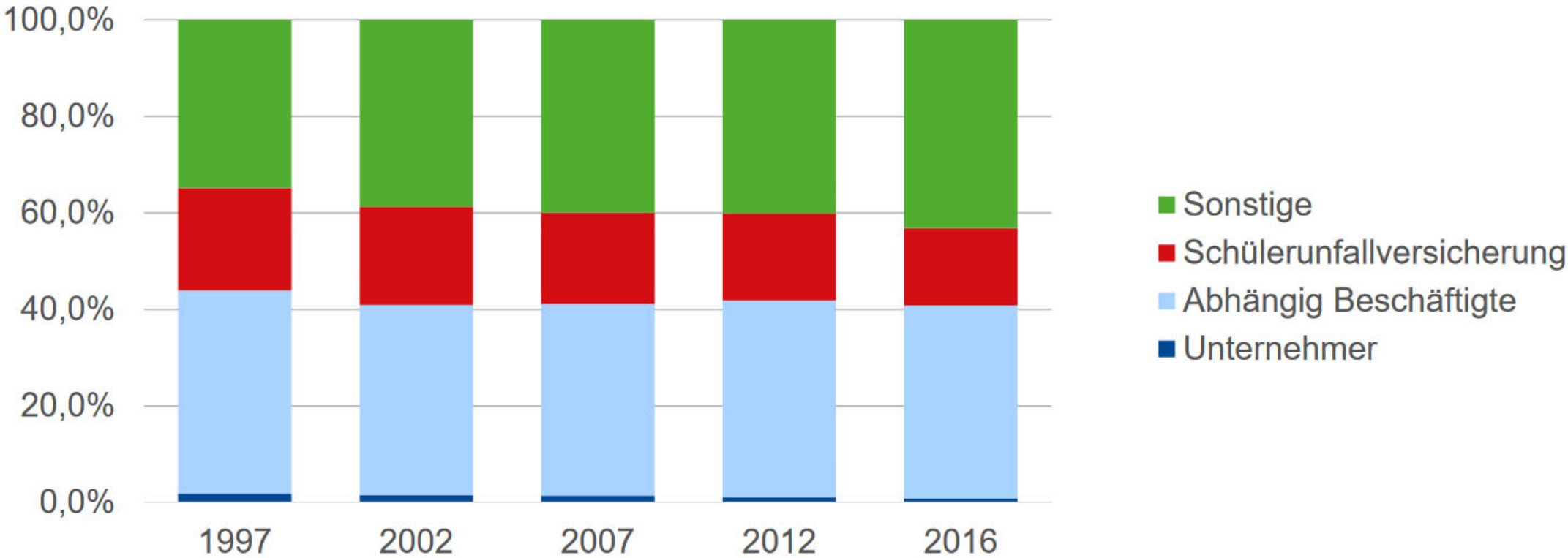


Teil 3 Sozialversicherung-Gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Versicherungsverhältnisse



Gesetzliche Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis

a) Pflichtversicherte

- **Beschäftigte** (insbesondere Arbeitnehmer) einschließlich der geringfügig Beschäftigten, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
- **Kinder, Schüler und Studierende** während des Aufenthalts in den entsprechenden Einrichtungen, § 2 Abs. 1 Nr. 8
- **Personen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten**
- Personen, die **Meldepflichten oder sonstige Anordnungen nach dem SGB II oder SGB III wahrnehmen**, § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII; dazu zählt auch die „Bitte“ nach der Arbeitslosmeldung, ein Sofortgespräch mit einem Arbeitsvermittler zu führen; BSG v. 19.6.2018, Az: B 2 U 1/17 R
- Bei **stationärer Behandlung**, § 2 Abs. 1 Nr. 15 SGB VII: Nicht die Risiken der Krankheit als solcher oder die mit ihr und ihrer Behandlung verbunden sind (z.B. Kunstfehler, Operationsrisiken, Wundinfektionen, atypische Heilverläufe, Entzugserscheinungen oder depressionsbedingter Selbstmord) sind versichert, sondern das „Hotelrisiko“ und die Folgen eigenen aktiven Mitwirkens an der Behandlung; das Risiko der ärztlichen Behandlung selbst ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes
- **Pflegepersonen** im Sinne des SGB XI, § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII
- Entwicklungshelfer nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII
- **„Wie“-Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 SGB VII**: Abzugrenzen von einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, reiner Gefälligkeit oder Familienmithilfe. Pflichtversicherung kraft Satzung für Unternehmer, § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

b) **Freiwillige Versicherung**: § 6 Nr. 1 SGB VII, insbesondere für die Unternehmer

Gesetzliche Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis - „Wie“-Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 SGB VII:

Die unfallbringende Tätigkeit muss einem fremden Unternehmen dienen, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen, sie muss einen **wirtschaftlichen Wert** haben und nach ihrer Art von Menschen verrichtet werden können, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, z.B. Pannenhilfe; BSG v. 19.6.2018, Az: B 2 U 32/17R; LSG NRW 17.12.2019, Az: L 15 U 23/18.

Die Abgrenzung erfolgt immer zwischen versicherter Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und reiner Gefälligkeit bzw. selbständiger Tätigkeit: Hilfe bei einem Freund auf dessen Baustelle kann eine „Wie“-Beschäftigung sein, wenn es den Rahmen einer reinen Gefälligkeit oder einer freundschaftlichen Beziehung überschreitet, BSG v. 16.3.2021, Az: B 2 U 3/19 R). Eine reine Gefälligkeit liegt vor, wenn es eine übliche Hilfestellung von überschaubarem Umfang war.

Gesetzliche Unfallversicherung

Versicherungsfälle - Definition:

Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII ist ein Unfall eines Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2 begründenden Tätigkeit, nämlich die versicherte Tätigkeit (einschließlich der Betriebswege).

Unfall ist nach § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII ein zeitlich begrenztes Ereignis, das von außen auf den Körper einwirkt und zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

Zeitlich begrenzt bedeutet innerhalb einer Arbeitsschicht; dies grenzt den Arbeitsunfall von dem Versicherungsfall der Berufskrankheit ab.

Berufskrankheit sind Krankheiten, die nicht auf den allgemeinen Lebensrisiken beruhen, sondern infolge der versicherten Tätigkeit entstehen, § 9 Abs. 1 SGB VII. Die Berufskrankheit ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine dauernde Einwirkung und nicht um ein zeitlich begrenztes Ereignis handelt. Das Gesetz schreibt dabei ein

Listenprinzip vor: Berufskrankheiten sind nur Krankheiten, die in einer Rechtsverordnung als Berufskrankheiten bezeichnet sind. Hinzukommen muss, dass die Versicherten die Krankheit bei einer versicherten Tätigkeit erlitten haben. Nach § 9 Abs. 2 SGB VII können auch Krankheiten, die nicht in der Rechtsverordnung aufgenommen sind, anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach neueren Erkenntnissen der Wissenschaft vorliegen, die Wie-Berufskrankheit.

Wegeunfall, § 8 Abs. 2 SGB VII, insbesondere der unmittelbare Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit

Gesetzliche Unfallversicherung

Definition des Arbeitsunfalls durch das Bundessozialgericht:

Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus,

dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls

(1) der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und

deshalb der Verletzte ein „Versicherter“ ist. (innerer oder sachlicher Zusammenhang)

(2) die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfall) objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (Unfallkausalität)

und

(3) dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten

objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben

(haftungsbegründende Kausalität).

(Zuletzt BSG v. 5.7.2016 Az: B 2 U 5/15 R, NZS 2016, S. 948 ff.; ebenso BSG v. 23.1.2018 Az: B 2 U 3/16 R)

Verteilung der objektiven Beweislast:

Die Merkmale „versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung zur Zeit des Unfalls“, Unfallereignis“ und

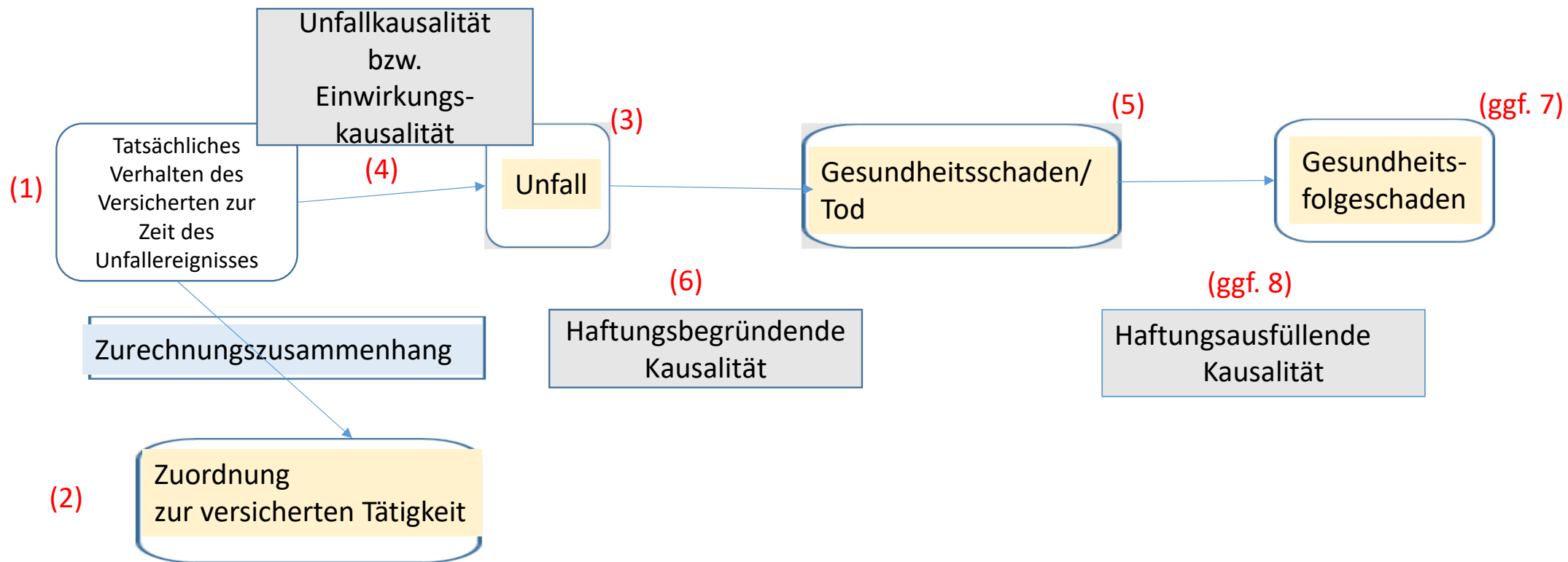
„Gesundheitsschaden“ bzw. ggf. „Gesundheitsfolgeschaden“ müssen im Wege des Vollbeweises, also mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen; für den Nachweis der wesentlichen

Ursachenzusammenhänge zwischen diesen Voraussetzungen reicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, die bloße Möglichkeit reicht nicht.

Gesetzliche Unfallversicherung - Arbeitsunfall

Im Gegensatz zum Recht der Krankenversicherung spielt in der gesetzlichen Unfallversicherung **die Kausalität** eine entscheidende Rolle, da die Unfallversicherung die Unternehmerhaftung ablöst und sie ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird.



Kausalitätsprüfung seit BSG v. 9.5.2006 B 2 U 1/05 R; v. 18.11.2008 B 2 U27/07 R; v. 31.1.2012 B 2 U 2/11 R

Prüfungsschritte beim Arbeitsunfall, § 8 Abs. 1 SGB VII:

- **Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis**, Vorliegen einer versicherten Tätigkeit
- Tatsächliches Verhalten (**Verrichtung**) des Versicherten zur Zeit des Unfallereignisses
- Zuordnung dieses Verhaltens zur versicherten Tätigkeit (**Zurechnungszusammenhang**)
 - **subjektive Handlungstendenz**, die auch **objektiv** erkennbar ist.
 - Wertend im **Schutzbereich der Gefahr des jeweils erfüllten Versicherungstatbestandes**
- **Unfall** (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII):
 - zeitlich begrenztes Ereignis: Zeitlich begrenzt bedeutet innerhalb einer Arbeitsschicht
 - das von außen auf den Körper einwirkt: Auch bloße Wahrnehmungen wie Sehen, Hören etc. können äußere Ereignisse sein; es reicht die Wahrnehmung der versicherten Person, so dass sich der physiologische Körperzustand ändert
 - zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.
- **Unfallkausalität** bzw. Einwirkungs-Kausalität zwischen Einwirkung durch die versicherte Tätigkeit und Unfall
 - 1.Stufe: objektiv verursacht
 - 2. Stufe: wertend rechtlich **wesentlich** verursacht; insb. Frage nach einer weiteren, objektiv vorliegenden Ursache
- Eintritt eines Gesundheitsschadens bzw. des Todes
- **Haftungs begründende Kausalität** zwischen Unfall und Gesundheitsschaden bzw. Tod
- Ggf. Gesundheitsfolgeschaden
- Ggf. **Haftungsausfüllende Kausalität** zwischen Gesundheitsschaden und Gesundheitsfolgeschaden

Gesetzliche Unfallversicherung – Tatsächliches Verhalten/Verrichtung/Unfall

BSG vom 6.5.2021, BeckRS 2021, 10111 „Arbeitsunfall ohne Berührung“:

Die Arbeitnehmerin war nach einer Auseinandersetzung mit ihrem Vorgesetzten auf ihrem Schreibtischstuhl zusammengebrochen; sie leidet an Herzrhythmusstörungen. Der Vorgesetzte hatte nach den Ermittlungen des Gerichts ein sehr kontroverses Gespräch, aber in einem sachlichen Ton geführt.

Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die **Verrichtung** zurzeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.

Die **Verrichtung** muss zu einem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – **dem Unfallereignis** – geführt haben. „Versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung“, „Einwirkungen“ und „Krankheit“ müssen im Vollbeweis – also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – vorliegen.

Für den **Unfallbegriff** ist allerdings nicht konstitutiv, dass ein besonderes, ungewöhnliches oder gar „extremes“ Geschehen bzw. Verrichtung vorliegt. Auch alltägliche Vorgänge können ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis sein.

Für die erforderliche Einwirkung von außen genügt es daher, dass die Arbeitnehmerin die **gesprochenen Worte mit den Hörzellen ihrer Ohren und die Gestik sowie Mimik ihres Gesprächspartners mit den Sehzellen ihrer Augen wahrnahm**, so dass sich ihr physiologischer Körperzustand änderte. **Insofern können bereits bloße Wahrnehmungen (Sehen, Hören, Schmecken, Ertasten, Riechen) äußere Ereignisse darstellen.**

Ein solches Ereignis lag hier in dem intensiven Gespräch zwischen der Arbeitnehmerin und dem Vorgesetzten vor, in dessen Verlauf unterschiedliche Standpunkte ausgetauscht wurden und das unschön, unharmonisch und frostig endete.

Auch wenn das LSG festgestellt hat, dass dieses Gespräch sachlich und in einem angemessenen

Ton geführt wurde, **wirkte die Wahrnehmung der Äußerungen des Vorgesetzten auf den Körper der Arbeitnehmerin ein.**

Allerdings fehlen weitere Feststellungen zu dem genauen Inhalt und den sonstigen Umständen des Gesprächs.

Gesetzliche Unfallversicherung – Zurechnungszusammenhang mittels Handlungstendenz

Zurechnungszusammenhang mittels Handlungstendenz: BSG v. 31.3.2022 NZS 2022, 855

Versicherter i.S. des § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII ist man nur, wenn, solange und soweit man den Tatbestand der versicherten Tätigkeit durch eine **eigene** Verrichtung (Tätigkeit) erfüllt. Eine Verrichtung ist jedes konkrete Handeln, das objektiv seiner Art nach von Dritten beobachtbar ist subjektiv zumindest auch auf die Erfüllung des Tatbestandes der versicherten Tätigkeit gerichtet ist.

Die Prüfung des **Zurechnungszusammenhang** ist also keine Kausalitätsprüfung; es geht um den **inneren oder sachlichen Zusammenhang (BSG nennt es auch „Erfüllung des Versicherungstatbestandes“)** zur versicherten Tätigkeit. Es wird geprüft, ob die jeweilige konkrete Verrichtung noch **innerhalb der Grenzen des Schutzzwecks der gesetzlichen Unfallversicherung** liegt:

Dies gilt für Handlungen, die subjektiv zielgerichtet im wesentlichen dem Unternehmen zu dienen bestimmt sind; dies muss auch objektiv zu erkennen sein.

Diese subjektive Ausrichtung des objektiven konkreten Handelns bezeichnet man als objektivierte **Handlungstendenz**. Es erfolgt eine Wertung, ob die Verrichtung subjektiv und objektiv der versicherten Tätigkeit diene

Wenn das beobachtbare objektive Verhalten alleine noch keine abschließende Subsumtion unter den Tatbestand der versicherten Tätigkeit zulässt, dies aber nicht ausschließt, kann die finale Ausrichtung (Handlungstendenz) entscheidend sein, soweit sie objektiv sichtbar ist; die bloße Absicht einer Tatbestandserfüllung reicht nicht (BSG 26.6.2014, B 2 U 4/13R zum Telefonat während der Rufbereitschaft auf einem Spaziergang).

Zurechnungszusammenhang mittels Handlungstendenz:

In der **Schülerunfallversicherung** ist die Handlungstendenz wenig geeignet, da Kinder und Jugendliche die Folgen ihres Handelns nicht richtig einschätzen können und die Tätigkeit in der Schule grundsätzlich dem eigenen und nicht dem fremden Interesse dient. Als Wertungsfaktor bleibt hier der Schutzzweck der Norm. Zum Schutzzweck der Norm gehört grundsätzlich **nicht** die Nahrungsaufnahme (auch nicht auf andere menschliche **Grundbedürfnisse**). Ausnahmen sind denkbar, wenn es sich um eine Gemeinschaftsverpflegung oder um eine schulische Veranstaltung handelt; allerdings erstreckt sich der Schutzzweck des § 8 Abs. 1 SGB VII nicht auf rein innerkörperliche Funktionen wie Atmen, Schlucken, Herztätigkeit, Verdauung, Lidschlag etc. Kommt es hier zu einer Fehlfunktion, liegt kein Arbeitsunfall vor.

Bei **gemischten Motivationslagen** kommt es entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit auch ohne die private Motivation vorgenommen worden wäre. Von der gemischten Motivationslage bei einer Verrichtung ist zu unterscheiden, dass zwei gleichzeitig ausgeübte Tätigkeiten, von denen eine zur versicherten Tätigkeit gehört, vorliegen (**gemischte Tätigkeit**); diese Frage ist auf der Kausalitätsebene zu lösen.

Zurechnungszusammenhang mittels Handlungstendenz:

Zentrales Beispiel für die Bedeutung der **Handlungstendenz** ist der Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes bei mobiler Arbeit im **Home-Office**: (BSG v. 27.11.2018 Az: B 2 U 28/17 R)

Die Arbeitnehmerin arbeitet im Home-Office; das Büro ist im Keller; auf der Kellertreppe rutscht der Versicherte aus, als er gerade dort in sein Büro gehen wollte, um am PC zu arbeiten.

Das BSG führt dazu aus:

Die Verrichtung der Klägerin zur Zeit des Unfallereignisses - das Hinabsteigen der Kellertreppe - stand auch in einem sachlichen Zusammenhang zu ihrer versicherten Tätigkeit als Sales Managerin.

Denn sie legte zum Unfallzeitpunkt einen versicherten Betriebsweg i.S. des § 8 Abs 1 S 1 i.V.m. § 2 Abs 1 Nr. 1 SGB VII zurück, als sie die Treppe hinabstieg, um in ihrem Büro ("Home Office"), das sich im Kellergeschoss befand....

Betriebswege sind Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, Teil der versicherten Tätigkeit sind und damit der Betriebsarbeit gleichstehen. Sie werden im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen und unterscheiden sich von Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit iS von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII dadurch, dass sie der versicherten Tätigkeit nicht lediglich vorausgehen oder sich ihr anschließen. Sie sind nicht auf das Betriebsgelände beschränkt, sondern können auch außerhalb der Betriebsstätte anfallen. Der Versicherungsschutz scheidet vorliegend nicht daran, dass der Unfall sich innerhalb der Wohnung der Klägerin ereignete.

Maßgebend für seine Bejahung ist **nicht die objektiv zu ermittelnde Häufigkeit der Nutzung** des konkreten Unfallorts innerhalb des Hauses, **sondern die Handlungstendenz der Klägerin, eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen**, die allerdings ihrerseits durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt werden muss.

Danach fehlt der Zurechnungszusammenhang beim Weg in die Küche, um Wasser zu holen, auf dem Weg zur Toilette und bei der Überprüfung der Heizung etc. (Bay LSG v. 12.5.2021 Az: L 3 U 373/18); bejaht aber durch BSG v. 8.12.2021 Az: B 2 U 4/21 R für den Weg vom Bett in das Homeoffice

Neue gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII: *Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.*

Gesetzliche Unfallversicherung – Zurechnungszusammenhang

Zurechnungszusammenhang / Beispiele:

- Die Verrichtung muss immer vom Versicherten ausgehen; die **Zurechnung** eines Tuns oder Unterlassens **eines Dritten** ist ausgeschlossen; z.B. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Arbeitgebers; BSG v. 13.11.2012, B 2 U 19/11 R
- **Verbotswidriges Verhalten** unterbricht i.d.R. nach § 7 Abs. 2 SGB VII nicht den Zurechnungszusammenhang (wurde früher bei der Kausalität geprüft); leichtsinniges und unbedachtes Verhalten schadet nicht, soweit ausschließlich betriebliche Zwecke verfolgt werden; zu hinterfragen ist dies insbesondere bei einer **selbstgeschaffenen Gefahr (schuldhafte Gefahrerhöhung)**: Bei einem jeder Vernunft widersprechenden Verhalten fehlt der Zurechnungszusammenhang (Sonnenbaden auf einem fahrenden Tanklastzug; Überqueren der Autobahn zum Zigarettenholen). Ein Arbeitsunfall mit folgender **rechtskräftiger strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einem vorsätzlichen Vergehen** wird **nicht entschädigt**, § 101 SGB VII.
- **Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten**, wie Essen und Trinken, Besuch des WC fallen nicht unter die versicherte Tätigkeit; eine Ausnahme macht das BSG dann, wenn betriebliche Interessen die Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflussen, es muss sich um außergewöhnliche Begleitumstände handeln; eine Verletzung durch eine explodierende Getränkeflasche des Beschäftigten im Umkleideraum ist eigenwirtschaftlich. **Der Betriebsweg** zur Toilette ist versichert, wenn dies im Betrieb stattfindet, nicht jedoch im **Homeoffice** (anders jetzt wohl nach der Gesetzesänderung in § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII).
- Bei **gemischten Motivationslagen** liegt eine Tätigkeit vor und kommt es auf die überwiegende Handlungstendenz an. Der Zurechnungszusammenhang besteht nur dann, wenn die Verrichtung/Handlung auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die privaten Gründe für das Handeln nicht vorgelegen hätten (BSG v. 12.5.2009 Az: B 2 U 12/08: Autoreparatur nach Dienstschluss)

Gesetzliche Unfallversicherung – Zurechnungszusammenhang

Zurechnungszusammenhang / Beispiele:

- Bei **Betriebssport** und **Gemeinschaftsveranstaltungen** besteht nur dann ein Zurechnungszusammenhang, wenn die Förderung der Gemeinschaft, die Förderung des „Wir-Gefühls“ im Vordergrund steht, die Unternehmensleitung die Veranstaltung trägt und grds. alle Mitarbeiter teilnehmen können; die Teilnahme Dritter (z.B. Familienmitglieder) ist kritisch, BSG v. 15.11.2016, NZS 2017, 192. Der Sport muss unternehmensbezogen organisiert sein und keinen Wettkampfcharakter haben (LSG Niedersachsen v. 16,12,2021, BeckRS 2021, 43774).
BSG v. 28.7.2022, BeckRS 2022, 28521 zu einem unternehmensinternen Fußballturnier:
 - **Betriebssport** muss dem **Ausgleich beruflicher Belastungen** dienen und eine **gewisse Regelmäßigkeit** haben; dies fehlt einem Turnier
 - Bei einer Gemeinschaftsveranstaltung muss das **Zusammengehörigkeitsgefühl (Wir-Gefühl)** gefördert werden, daran fehlt es bei Freizeit, Unterhaltung, Erholung etc. Außerdem ist ein **verbindliches Programm** erforderlich. Außerdem müssen alle Betriebsangehörigen einbezogen sein.
- **Pausen** und **tätliche Auseinandersetzungen** können den Zurechnungszusammenhang lösen

Zurechnungszusammenhang / Beispiele:

- **Alkohol-, Drogen-Konsum am Steuer:** Absolute Fahruntüchtigkeit (1,1 Promille) allein schadet nicht; es müssen weitere Beweiszeichen gegeben sein, dass der Versicherte drogenbedingte Ausfallerscheinungen aufgewiesen hat bzw. Beweiszeichen für Fahruntüchtigkeit vorlagen, allein objektiv riskantes Verhalten reicht nicht aus.
BSG erwägt, ab 3 Promille den Zurechnungszusammenhang grundsätzlich entfallen zu lassen.
- **Suizid:** Er erfüllt als Selbstschädigung grundsätzlich nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls, es sei denn, er ist Folge einer arbeitsbelastenden Einwirkung oder Folge eines Gesundheitsschadens, der auf einem Arbeitsunfall beruht.
- **Geringfügige Unterbrechungen** lassen den Versicherungsschutz unberührt, also wenn ohne erheblich Zäsur und ohne große Verzögerung etwas „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenbei“ erledigt wird., z.B. nach 2 Metern Rückkehr zu geparkten Auto und nachsehen, ob es verschlossen ist; dabei kommt es zu einem Sturz, BayLSG v. 10.2.2021, Az: L 3 U 54/20. Anders das BSG, wenn der Versicherte auf dem Weg nach Hause anhält, aussteigt und zu einem Briefkasten gehen will und dabei stürzt, BSG v.7.5.2019, Az: B 2 U 31/17 R; dies steht nicht unter Versicherungsschutz.

Gesetzliche Unfallversicherung - Kausalität

Kausalität:

Die Kausalitätsprüfung erfolgt nach der sozialrechtlichen Theorie der rechtlich wesentlichen Bedingung auf 2 Stufen:

Die Einwirkung muss

(1) durch die versicherte Verrichtung **objektiv** (mit)verursacht sein und

(2) sie muss **rechtlich wesentlich** die Realisierung einer in den **Schutzbereich des Versicherungstatbestandes** fallenden Gefahr gewesen sein; d.h. es muss sich eine Gefahr realisiert haben, gegen die der Versicherungstatbestand schützen soll;

(BSG v. 7.5.2019 Az: B 2 U 34/17 R); die Wesentlichkeit der Ursache (versicherte Verrichtung) ist zusätzlich und

eigenständig nach der Maßgabe des **Schutzzwecks der jeweiligen Versicherung** zu beurteilen (BSG v. 6.5.2021 Az: B 2 U 15/19 R).

Rechtlich wesentlich ist die Bedingung, die bei wertender Betrachtung gegenüber anderen Bedingungen

die überragende Bedeutung für den Erfolg hat; **es ist also eine wesentlich Mitursache ausreichend, soweit die andere Ursache keine überragende Bedeutung hat.**

Entscheidend bei der **Bewertung** ist, ob sich eine Gefahr oder ein Risiko verwirklicht hat, die in den **Schutzbereich**

der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Dabei ist zu beachten, dass der Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich auch Gesundheitsschäden erfasst, die durch psychische Einwirkungen verursacht werden. Andere nicht versicherte Mitursachen können die rechtliche Wesentlichkeit ausschließen. Das ist der Fall, wenn die **nicht versicherten (Mit-)Ursachen das Unfallgeschehen derart geprägt haben**, dass sie **die versicherte Ursache verdrängen**, weil sie überragende Bedeutung haben, **so dass der Schaden „im Wesentlichen“ rechtlich nicht mehr dem Schutzbereich des jeweiligen Versicherungstatbestandes unterfällt.**

Die versicherten und die auf der ersten Zurechnungsstufe festgestellten nicht

versicherten Ursachen und ihre Mitwirkungsanteile sind in einer rechtlichen Gesamtbeurteilung **anhand des zuvor festgestellten Schutzzwecks des Versicherungstatbestandes zu bewerten.**

Gesetzliche Unfallversicherung - Kausalität

Die **Kausalität wird vermutet**, wenn außer der versicherten Tätigkeit keine anderen Tatsachen zur Mitverursachung festgestellt sind; es reicht nicht, **dass sie nur möglich sind** (z.B. innere Ursachen oder besonders leichtfertiges Verhalten, aber § 7 Abs. 2 SGB VII beachten!).

Sind konkurrierende Ursachen tatsächlich festgestellt, muss die versicherte Ursache wesentliche (Mit-) Bedingung bleiben, sonst fehlt es an der Kausalität.

Dabei kommt es nicht – wie bei der Adäquanzbetrachtung im Zivilrecht - auf eine generalisierende Betrachtung, sondern auf eine Bewertung der Umstände im Einzelfall an.

Diese Kausalitätsprüfung gilt für die **Unfallkausalität**, die **haftungsbegründende** und die haftungsausfüllende Kausalität.

Gesetzliche Unfallversicherung

Kausalität/Beweislast:

Beweislast: Für die **Tatsachen und Tatbestandsmerkmale**, die die versicherte Tätigkeit, die Verrichtung und die Einwirkung begründen, d.h. für die versicherten und die unversicherten Ursachenbeiträge und die Gesundheitsbeeinträchtigung gilt die **volle materielle Beweislast**, d.h. mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit; die Möglichkeit der Mitverursachung reicht nicht aus.

Erst nach der Tatsachenfeststellung stellt sich die **Frage der wesentlichen Bedingung**; dafür reicht dann die hinreichende Wahrscheinlichkeit, auch hier reicht die bloße Möglichkeit oder eine Glaubhaftmachung nicht aus; **bei „üblichen Unfällen“ in der betrieblichen Sphäre wird die Unfallkausalität vermutet**. Dies gilt auch, wenn es keinen Zeugen für den Unfall gibt. Bei einem **Unfall ohne Zeugen während der Arbeit** greift eine Beweiserleichterung (LSG BW, BeckRS 2022, 18437).

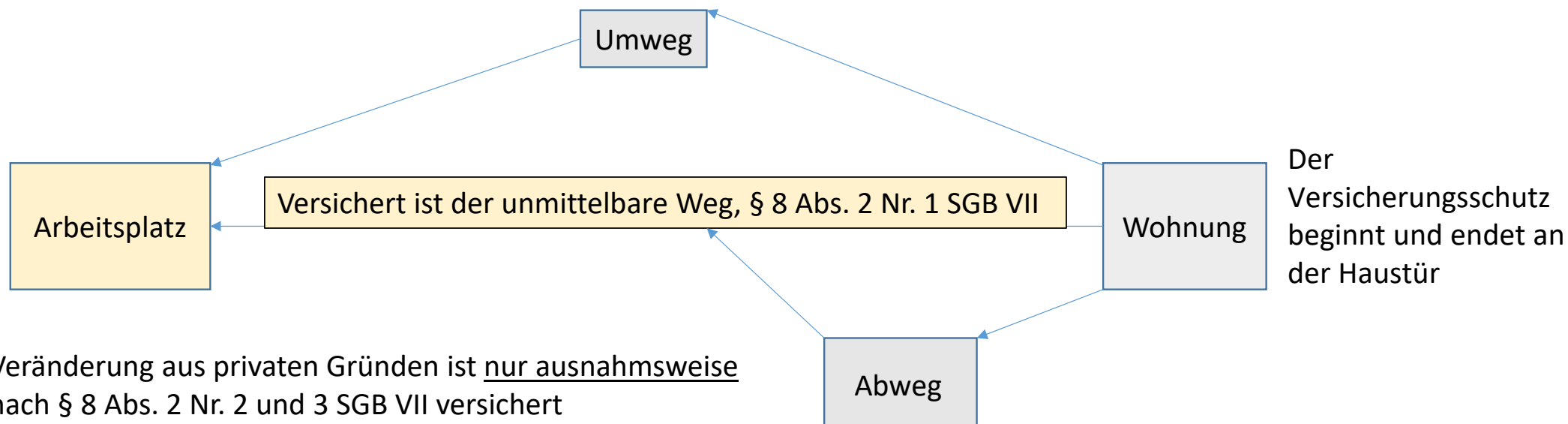
Für die **anspruchsbegründenden Tatsachen trägt der Versicherte, für die anspruchsvernichtenden oder -verhindernden Tatsachen trägt der Versicherungsträger die Beweislast**, z.B. für konkurrierende Ursachen, die nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sind.

Kausalität/Beispiele

- **Innere Ursachen** wie Krankheit, Konstitution des Betroffenen, Herzkrankheit, Schlaganfall, Kreislaufversagen, Muskelschwäche etc.
- Ein Kausalzusammenhang zwischen **Unfall und Tod** des Verletzten besteht auch dann, wenn eine unfallunabhängige Krankheit auch zum Tod geführt hätte, aber der Tod unfallbedingt ein Jahr früher eingetreten ist.
- **Gemischte Tätigkeiten:** Der Versicherte geht gleichzeitig einer versicherten und einer nichtversicherten Tätigkeit nach: Zeitausausträger führt gleichzeitig seinen Hund aus; Diensttelefonat während eines Spaziergangs.

Gesetzliche Unfallversicherung

Der Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII:



- Veränderung aus privaten Gründen ist nur ausnahmsweise nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VII versichert oder
- Versicherungsschutz ab Rückkehr auf den unmittelbaren Weg, wenn die Unterbrechung nicht länger ab 2 Stunden war

Der Wegeunfall, § 8 Abs. 2 SGB VII

Versichert ist der unmittelbare Weg zum oder vom Ort der versicherten Tätigkeit

Der versicherte Weg **beginnt** und **endet** mit der Durchschreiten der **Außentür** eines Wohnhauses; geschützt ist also auch der Weg von der Tür zum Auto; dies gilt auch für das Verlassen der Wohnung in einem Mehrfamilienhaus; auch hier ist die Außentür des Mehrfamilienhauses entscheidend, BSG v. 31.8.2017; Az: B 2 U 2/16 R

Gemeint ist das Zurücklegen des Weges im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, **nicht der Weg** als solches; der Weg muss immer die Vorbereitungshandlung zur versicherten Tätigkeit sein.

Nicht darunter fallen in diesen Zusammenhang **privatwirtschaftliche** Handlungen z.B. die Überprüfung der Straße nach Glätte (BSG v. 23.1.2018, Az: B 2 U 3/16 R) oder das Einwerfen einer AU-Bescheinigung in den Briefkasten; es fehlt hier an der „**Unmittelbarkeit**“ des Weges.

Allerdings ist es versichert, wenn der Beschäftigte **vor der Haustür** umdreht und zum Auto zurückgehen will, weil er den Hausschlüssel vergessen hat, LSG Sachsen 13.10.2021, BeckRS 2021, 42639.

Maßgebliches Kriterium für den **sachlichen Zusammenhang** ist, ob die anhand **objektiver Umstände zu beurteilende subjektive Handlungstendenz** des Versicherten beim Zurücklegen des Weges darauf gerichtet ist, eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung auszuüben, d.h., ob das Handeln auf das Zurücklegen des direkten Weges zu oder von der Arbeitsstätte bezogen ist („objektive Handlungstendenz“). **Die subjektive Handlungstendenz muss im äußeren Verhalten objektiv beobachtbar sein.**

Der Wegeunfall, § 8 Abs. 2 SGB VII

Geringfügige Unterbrechungen sind unschädlich, dies liegt aber nur vor, wenn sie auf einer Verrichtung beruht, die zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges anzusehen sind. Es liegt keine geringfügige Unterbrechung vor, wenn der benutzte PKW zum Einwurf eines Briefes in den Postkasten verlassen werden muss, BSG v. 7.5.2029, NZS 2019, S. 954

Weiterhin sind solche Verrichtungen versichert, **wenn sie während des Zurücklegen des Weges unerwartet notwendig geworden sind, um weiterhin den Weg zurücklegen zu können**: Störung im Fahrzeug oder plötzliche Gesundheitsstörung (z.B. Kauf von Medikamenten).

Nicht versichert sind **Vorbereitungshandlungen** wie Tanken, Reparaturen etc.

Die **Fahrt von einem dritten Ort** ist versichert, wenn ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht und sich der Versicherte an dem dritten Ort mindestens 2 Stunden aufgehalten hat. Es gibt keinen Angemessenheitsvergleich der Wegstrecken (BSG v. 30.1.2020, NZS 2020, 681); es kommt nicht auf den Zweck des Aufenthalts, die Beschaffenheit des Weges, das benutzte Verkehrsmittel, den Zeitaufwand, das Unfallrisiko oder weitere Kriterien an (BSG v. 10.8.2021, NZS 2022, S. 778 für den Rückweg eines Versicherten vom Urlaub mit dem Motorrad direkt zum Unternehmen). Allerdings ist für die Beurteilung, ob die konkrete objektiv beobachtbare Fahrt auf dem direkten Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit dem Unfallversicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, **die subjektive Handlungstendenz des Versicherten entscheidend**, die nicht unterstellt werden darf, sondern ausdrücklich festgestellt werden muss.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, § 22 SGB I

- Leistungen der Prävention, §§ 14 – 25 SGB VII
- Heilbehandlung, §§ 27 – 34 SGB V
 - Erstversorgung,
 - ärztliche Behandlung,
 - zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
 - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - häusliche Krankenpflege,
 - Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 35 SGB VII
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, §§ 39 – 43
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, § 44 SGB VII
- Verletztengeld, §§ 45 – 52 SGB VII
- Renten, §§ 56 – 62 SGB VII
- Leistungen an Hinterbliebene, §§ 63 – 74 SGB VII

Durchführung der Heilbehandlung durch besondere Ärzte (D-Ärzte) und Krankenhäuser (BG-Kliniken), § 34 SGB VII

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Leistungen: Prävention

Präventive Leistungen nach §§ 14 – 25: Die Unfallversicherungsträger haben für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Zu diesem Zweck erlassen die Unfallversicherungsträger **normative Unfallverhütungsvorschriften** (UVV, § 15 SGB VII), z.B. die DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Daneben werden noch **DGUV Regeln und DGUV Grundsätze** erlassen, die konkrete Handlungspflichten vorsehen.

Die Berufsgenossenschaften **überwachen** die Einhaltung der Vorschriften und **beraten** die Unternehmen (§ 17 SGB VII) durch entsprechende qualifizierte Aufsichtspersonen, §§ 18, 19 SGB VII.

§ 21 Abs. 2 **ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)** verweist für die Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit auf das Sozialgesetzbuch. Die Unfallversicherungsträger und die staatlichen Arbeitsschutzbehörden wirken aufgrund einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie nach § 21 Abs. 3, 20a Abs. 2 – 4 ArbSchG zusammen, § 20 SGB VII („Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie“).

Nach § 21 SGB VII ist der **Unternehmer für die Durchführung entsprechender Präventiv-Maßnahmen verantwortlich**; dazu muss er in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern Sicherheitsbeauftragte bestellen, § 22 SGB VII. **Die Versicherten** müssen die Maßnahmen **befolgen** und **unterstützen**, § 21 Abs. 3 SGB VII.

Nach dem **Gesetz** über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (**ASiG**) muss der Arbeitgeber Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen.

Staatliches Arbeitsschutzrecht

Neben dem System der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es zusätzlich das **staatliche Arbeitsschutzrecht**

Ziel des Arbeitsschutzes ist die Verhütung von Arbeitsunfällen (Prävention), Maßnahmen gegen arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 1 und § 2 ArbSchG). Der Arbeitgeber ist nach §§ 618, 619 BGB gegenüber dem Arbeitnehmer zu Schutzmaßnahmen verpflichtet; entsprechende Pflichten ergeben sich aus § 3 ArbSchG für den Arbeitgeber und aus § 15 ArbSchG für den Beschäftigten.

Man unterscheidet zwischen **technischem Arbeitsschutz** (organisatorische, technische oder medizinische Schutzvorkehrungen) und **sozialem Arbeitsschutz** (Arbeitszeitregelungen und Schutz bestimmter Personengruppen)

Rechtsgrundlage für die staatliche Überwachung ist § 21 ArbSchG: Die nach dem Landesrecht zuständigen Arbeitsschutzbehörden überwachen die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes, die Einhaltung sonstiger Arbeitsschutzvorschriften sowie der darauf erlassenen Rechtsverordnungen.

Hierzu zählen das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, das Chemikaliensicherheitsgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gerätesicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung etc., Arbeitszeitrecht und Schutz für besondere Personen wie Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz und Schwerbehindertengesetz.

Die **Gesetzgebungsbefugnis** beruht auf Art 74 Nr. 12 GG.

Staatliches Arbeitsschutzrecht

Europarechtlich wird das Arbeitsschutzrecht auf der Rechtsgrundlage des Art 153 Abs. 1 lit. a AEUV sowie durch die GRCh (Art 31, 32) gebildet und durch zahlreiche Richtlinien insbesondere durch die **Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG** (Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) konkretisiert. Ausgefüllt wird die Rahmenrichtlinie durch ca. 20 **weitere Einzelrichtlinien** für unterschiedliche Gefährdungsbereiche.

Die **grundsätzlichen europarechtlichen Vorgaben** werden zunächst durch das Arbeitsschutzgesetz umgesetzt, das in § 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers definiert und ihn **zu einer umfassenden Gefährdungsanalyse** verpflichtet. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Gesetze (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz) und Verordnungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung).

Arbeitsschutzkontrollgesetz v. 22.12.2020

- Artikelgesetz -

Mehr Arbeitsschutz in der Fleischwirtschaft

- Verbot des Einsatzes von Subunternehmen im Kerngeschäftsbereich*
- Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte
- Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung

Zusätzlich staatliche Aufsicht stärken:

- Besichtigung von Betrieben:
Mindestquote von 5 % pro Bundesland
- Bußgeldrahmen: Verdoppelung auf 30.000 Euro

*Betriebe des Fleischerhandwerks sind ausgenommen



Arbeitsschutzkontrollgesetz

- Es wird grundsätzlich verboten, Fremdpersonal im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung) einzusetzen. Das Fleischunternehmen darf damit im Kernbereich nur eigene Arbeitnehmer beschäftigen. Dies gilt ab dem 1. Januar 2021. Für den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern gilt es ab dem 1. April 2021 (mit einer eng begrenzten Ausnahme für die Fleischverarbeitung). Ausgenommen hiervon sind nur Unternehmen des Fleischerhandwerks mit bis zu 49 tätigen Personen. Eine auf drei Jahre befristete Ausnahmeregelung macht es auf Grundlage eines Tarifvertrags möglich, Auftragsspitzen ausschließlich in der Fleischverarbeitung durch Leiharbeit aufzufangen – allerdings unter strengen Auflagen und Kontrolle.
- Um die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften der Beschäftigten wirksam überprüfen zu können, gilt eine Pflicht zur elektronischen und manipulationssicheren Arbeitszeiterfassung und -aufbewahrung in der Fleischindustrie. Es wird außerdem ausdrücklich geregelt, dass Rüst-, Umkleide- sowie Waschzeiten, soweit erforderlich und dienstlich veranlasst, als Arbeitszeit mit zu erfassen sind.
- Im Arbeitszeitgesetz wird der seit 1994 unveränderte Bußgeldrahmen aktualisiert und der Höchstbetrag für das Bußgeld von bisher 15.000 Euro auf künftig 30.000 Euro verdoppelt. Die Bußgeldrahmen im Arbeitsschutzgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz werden entsprechend angeglichen.
- **Branchenübergreifend wird der Vollzug im Arbeitsschutz verbessert. Durch Einführung einer Mindestbesichtigungsquote im Arbeitsschutzgesetz soll schrittweise eine deutliche Steigerung bei den Betriebsbesichtigungen erreicht werden; es wird eine jährliche Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent der im jeweiligen Land vorhandenen Betriebe einschließlich eines Zielkorridors bis 2026 eingeführt.**

Arbeitsschutzkontrollgesetz

- Die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin dient unter anderem dem Monitoring der Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote.
- Weitere Inhalte des Gesetzes sind die Befugnisse für Aufsichtsbehörden, die Besichtigungen von Betrieben mit einem hohem Gefährdungspotential zu priorisieren und bei Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber eine schriftliche Arbeitsschutzvereinbarung zu verlangen.
- **Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Ministerverordnung bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite ermöglicht bundeseinheitlich besondere Arbeitsschutzanforderungen, § 18 Abs. 3 ArbSchG:**
 - § 18
 - Verordnungsermächtigungen**
 - (3) In epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates spezielle Rechtsverordnungen nach Absatz 1 für einen befristeten Zeitraum erlassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einen befristeten Zeitraum, der spätestens mit Ablauf des 7. April 2023 endet,
 1. bestimmen, dass spezielle Rechtsverordnungen nach Satz 1 nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes fortgelten, und diese ändern sowie
 2. spezielle Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen.
- Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verankert, der übergreifende Aufgaben wahrnimmt und das Arbeitsschutzgesetz konkretisiert.
- Ermöglicht wird die Datenübermittlung zwischen den Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern zu durchgeführten Betriebsbesichtigungen, um ihre Zusammenarbeit zu verbessern. Außerdem können künftig die Arbeitsschutzbehörden in alle Unterlagen Einsicht nehmen, die Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben. Auch damit wird die Kontrolltätigkeit erleichtert.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Leistungen: Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit werden folgende Leistungen gewährt:

- **Heilbehandlungsleistungen** nach §§ 27 -34 SGB VII; der Umfang entspricht der gesetzlichen Krankenversicherung; besonders ist jedoch das Durchgangsarztverfahren, bei dem ein spezialisierter Arzt darüber entscheidet, ob eine spezifische unfallmedizinische Behandlung erforderlich ist, § 34 Abs. 1 S. 3 SGB VII. Die Unfallversicherungsträger unterhalten – anders als die Krankenkassen – spezifische Unfall-Kliniken, die auf die Behandlung arbeitsunfalltypischer Verletzungen spezialisiert sind.
- **Die Geldleistungen** regeln die §§ 45 – 52 SGB VII.
Hier kommt primär das **Verletztengeld** als Lohnersatzleistung nach Ablauf der Entgeltfortzahlungspflicht in Betracht (Krankengeld entfällt nach § 11 Abs. 5 SGB V).
Die **Verletztenrente** nach § 56 ff. SGB VII nimmt eine besonderes wichtige Stellung ein.
Ihre Aufgabe ist es, eine durch den Versicherungsfall entstandene Minderung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugleichen.
Voraussetzung ist,
dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus andauert und die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 % gemindert ist. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich gemäß § 56 Abs. 2 SGB VII nach den Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Daraus folgt das Prinzip der **abstrakten und nicht konkreten Schadensberechnung**, d.h. es kommt nicht darauf an, ob es zu einer tatsächlichen Vermögenseinbuße kommt. Nach § 56 Abs. 3 SGB VII wird bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit eine Verletztenrente in Höhe von 2/3 eines Jahresarbeitsverdienstes gezahlt.

Gesetzliche Unfallversicherung

Haftung von Unternehmen und Unternehmensangehörigen:

In den §§ 104 bis 113 SGB VII wird ein Sachverhalt geregelt, der sich auf das Zivilrecht auswirkt, nämlich der die **Haftung des Arbeitgebers** bzw. der **Arbeitskollegen** ausschließt, wenn es zu einem Arbeitsunfall mit Personenschaden kommt, es sei denn der Arbeitgeber hat den Versicherungsfall **vorsätzlich** herbeigeführt oder er ist auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg (**Wegeunfall**) eingetreten. Der Vorsatz muss sich auf die Verletzungshandlung und den Verletzungserfolg beziehen (BAG v. 28.11.2019, Az: 8 AZR 35/19).

Grundsätzlich richtet sich die Haftung nach den **zivilrechtlichen Vertrags- bzw. Deliktvorschriften**, wenn ein **Verschulden** nachweisbar ist (§§ 280 ff., 823 ff. BGB). Da die Versicherten durch die gesetzliche Unfallversicherung verschuldensunabhängige Ansprüche gegen die Unfallversicherungsträger haben, muss sich dies auch auf weitergehende zivilrechtliche Ansprüche auswirken:

Aus diesem Grund erfolgt durch die §§ 104 ff SGB VII eine **Haftungsfreistellung**. So sind die Unternehmen nach § 104 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich freigestellt, da sie durch Beiträge (§ 150 SGB VII) die gesetzliche Unfallversicherung finanzieren. Das Haftungsprivileg erfasst auch den **Ersatz des Immateriellen Schadens**, wie z.B. Schmerzensgeld (253 Abs. 2 BGB); **nicht ausgeschlossen wird die Haftung für Sachschäden**.

Das **Haftungsprivileg** gilt nach § 105 SGB VII auch für alle im Betrieb tätigen Personen, insbesondere für die Arbeitskollegen, soweit sie in demselben Betrieb tätig werden.

Nach §§ 110, 111 SGB VII sind aber **Regressansprüche des Unfallversicherungsträgers** möglich, wenn der Unternehmer oder eine vertretungsberechtigte Person, den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben; dabei kann ein Verschulden von Nachunternehmern nicht nach § 278 BGB zugerechnet werden.